



Regionaler Planungsverband, Helmut-Just-Str. 4, 17036 Neubrandenburg

zu TOP 6a

Geschäftsstelle %
Amt für Raumordnung
und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte
Helmut-Just-Str. 4
17036 Neubrandenburg

Tel.: 0395 777 551-100
Fax : 0395 777 551-101

poststelle@afrlms.mv-regierung.de

www.region-seenplatte.de

Beschluss VV 5/16 der 46. Verbandsversammlung

- Gegenstand:** Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5), hier: Schlüssiges planerisches Gesamtkonzept zur Qualifizierung des Vorentwurfs aus der 1. Beteiligungsstufe als Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe
- Grundlage:** Beschluss V 3/16 der 146. Vorstandssitzung
- Einreicher:** Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte
- Veröffentlichung:** ja
- Mitzeichnung:** Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Heiko Kärger
Vorsitzender

Neubrandenburg, den 17.10.2016



Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte hat auf ihrer 46. Versammlung Folgendes beschlossen:

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms, Programmsatz 6.5(5) wird zur Qualifizierung des Vorentwurfs aus der 1. Beteiligungsstufe folgendes schlüssige planerische Gesamtkonzept dem Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe zu Grunde gelegt und auf die gesamte Planungsregion angewendet:

Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien):

(h) = „harte“ Tabukriterien bzw. Tabuzonen, die eine Realisierung der Windenergienutzungsplanung aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen zwangsläufig und dauerhaft – ohne absehbarer möglicher Überwindung auf einer nachfolgenden Zulassungsebene – ausschließen;

(w) = „weiche“ Tabukriterien bzw. Tabuzonen, die aufgrund planerischer Zielsetzungen des Plangebers für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen;

- **Erforderliche Mindestgröße eines Eignungsgebietes: 35 ha (w)**
- **Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen (h), einschließlich 1000 m Abstandspuffer (w)**
- **Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich 800 m Abstandspuffer (w)**
- **Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich 500 m Abstandspuffer (w)**
- **Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege (w)**
- **Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung (w)**
- **Vorranggebiete Rohstoffsicherung (w)**
- **Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung (w)**
- **Vorranggebiete Trinkwasser (w)**
- **Vorranggebiete Gewerbe und Industrie (w)**
- **Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie (w)**
- **Tourismusschwerpunkträume (w)**
- **Tourismusentwicklungsräume (w)**
- **Landschaftsbildpotenzial Stufe 4, einschließlich 1000 m Abstandspuffer (w)**
- **Gebiete, die gutachtlich als besonders wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert sind (w)**
- **Wald \geq 10 ha (w)**
- **Binnengewässer \geq 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung (w)**
- **Gesetzlich geschützte Biotope \geq 5 ha einschließlich 200 m Abstandspuffer (w)**
- **Naturparks (w)**
- **Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer (w)**
- **Horste / Nistplätze von Großvögeln (h) einschließlich 3000 m Abstandspuffer um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs, 2000 m Abstandspuffer um den Horst des Seeadlers, jeweils 1000 m Abstandspuffer um die Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorches (w)**
- **Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) einschließlich 500 m Abstandspuffer (w)**
- **Militärische Anlagen (h) einschließlich Schutzbereich (w)**
- **Flugplätze (h) einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche (w)**



Restriktionskriterien für flächenbezogene Einzelfallabwägung sind insbesondere:

- **Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten: Orientierungswert 2,5 km**
- **Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V**
- **Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe 4 (≥ 2400 ha)**
- **Landschaftsschutzgebiete**
- **Dauergrünlandflächen im Umkreis von 2000 m um Weißstorchhorste**
- **Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte**
- **Regelmäßig von besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten genutzte Flugkorridore zwischen Schlafplätzen und Hauptnahrungshabitaten**
- **Gebiete, die gutachtlich als wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert sind**

Die Kriterien werden im Einzelnen begründet, wie folgt:

Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien):

Die **Ausschlussgebiete** sind Gebiete, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind (sogenannte „harte Tabuzonen“) sowie Gebiete, die aufgrund planerischer Zielsetzungen des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte – im folgenden „Plangeber“ genannt - für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (sogenannte „weiche Tabuzonen“).

Abkürzungen:

(h) = „harte“ Tabukriterien bzw. Tabuzonen, die eine Realisierung der Windenergienutzungsplanung aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen zwangsläufig und dauerhaft – ohne absehbare mögliche Überwindung auf einer nachfolgenden Zulassungsebene - ausschließen;

(w) = „weiche“ Tabukriterien bzw. Tabuzonen, die aufgrund planerischer Zielsetzungen des Plangebers für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen;

- Erforderliche Mindestgröße eines Eignungsgebietes: 35 ha (w)

Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sollen eine Mindestgröße von 35 ha aufweisen. Dies dient unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Grundziels in erster Linie der Konzentration von Anlagenstandorten. Es soll sichergestellt werden, dass im Hinblick auf eine gebotene Schonung des Freiraums und eine optimale Ausnutzung von Flächen des Außenbereichs innerhalb der Planungsregion Anlagen an bestimmten Standorten in Gruppen konzentriert werden. Der Plangeber geht im Rahmen des zustehenden Planungsermessens davon aus, dass auf der Grundlage der derzeit bei modernen Anlagen üblichen Rotordurchmesser bzw. Anlagenhöhe und der hierdurch resultierenden Mindestabstände zwischen den Anlagen unter Anwendung der Mindestgröße von 35 ha zumindest drei räumlich benachbarte Windenergieanlagen als Windfarm¹ bzw. Windpark aufgestellt werden können. Auf diese Weise wird dem Gebot der Konzentration in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Zudem dient die Mindestgröße eines Eignungsgebietes dazu, durch Konzentration von Anlagen den weitläufigen Charakter des Landschaftsbildes in der Planungsregion zu erhalten und eine ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen zu vermeiden. Zuletzt ist auch im Interesse der leichteren Erschließung und wirtschaftlichen Netzanbindung die Konzentration von Anlagen in Windparks vorzugswürdig. Deshalb stellen Potenzialflächen < 35 ha Ausschlussgebiete dar.

¹ Eine Windfarm i. S. der Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG und der Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV ist dadurch gekennzeichnet, dass sie aus mindestens drei Windenergieanlagen besteht, die einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren (BVerwG, Urteil vom 30.6.2004 - 4 C 9.03).



- Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen (h), einschließlich 1000 m Abstandspuffer (w)

Es ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen der derzeit üblichen Leistungsklassen (bis 3 MW) und Bauhöhen (bis zu 200 m) aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung in Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, von vornherein unzulässig sind. Die Errichtung einer solchen Anlage in einem dieser vorgenannten Gebiete kommt aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot. Hieraus folgt, dass die Errichtung einer modernen Windenergieanlage mit den von dieser ausgehenden erheblichen Emissionen direkt in einem Gebiet, das nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dient, von vornherein nicht in Betracht kommt. Diese sind als „harte“ Tabuzone einzuordnen.

Bei der planerisch-abwägenden Entscheidung des Plangebers, um die oben aufgeführten Flächen einen Abstandspuffer von 1000 m vorzusehen, hat sich der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte vom immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz leiten lassen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Er geht davon aus, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall, Lärm, optisch bedrängenden Wirkung) erheblich sein können. Mit Blick auf das Vorsorgeprinzip und in Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen wird der Schutzabstand zu den entsprechenden Gebieten gemäß BauNVO auf 1000 m festgesetzt. Die besonders sensiblen Nutzungen von Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern nach Auffassung des Plangebers unter den vorgenannten Aspekten einen Schutzabstand von 1000 m. Schließlich kann auf diesem Wege auch die Akzeptanz in der Bevölkerung für Windenergienutzung in der Nähe der eigenen Wohnbebauung erhalten bzw. erhöht werden, was mit Blick auf den geplanten weiteren Ausbau der Windenergie von erheblicher Bedeutung ist.

In der Rechtsprechung ist außerdem anerkannt, dass immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstände zu Siedlungsbereichen in der Regel dem Spektrum „weicher“ Tabuzonen zuzurechnen sind, jedenfalls wenn sie – wie hier – zumindest auch der Verwirklichung des Vorsorgegrundsatzes des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG dienen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 56). Immissionsschutzrechtlich bedingte „harte“ Tabuzonen könnten nur ausnahmsweise solche Flächen sein, in denen der Betrieb von Windkraftanlagen absehbar unüberwindbar gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen würde. Um dies festzustellen, kann der Plangeber allerdings nicht regelhaft pauschal auf Mindestabstände zu Siedlungsflächen zurückgreifen und diese als „harte“ Tabuzonen klassifizieren. Mindestabstände als solche sagen nach der Rechtsprechung über die konkrete immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windenergienutzung in der Regel nichts Entscheidendes aus (OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.; OVG Rheinland-Pfalz U. v. 16.05.2013 – 1 C 11003/12 – juris, Rn. 38). In der Regel lässt sich die Frage, ab wann das Beeinträchtigungsverbot des § 5 BImSchG greift, nur mit Blick auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten beantworten. Dem Plangeber ist bekannt, dass der gebotene Abstand im Rahmen der „harten“ Tabuzone im Einzelfall auch geringer als 1000 m sein kann. Dessen ungeachtet sieht der Plangeber aus Vorsorgegründen einen pauschalen Schutzabstand von 1000 m im Rahmen seiner Planungsbefugnis als „weiche“ Tabuzone vor.

- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (h) einschließlich 800 m Abstandspuffer (w)



Die oben unter „Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen“ angestellten Erwägungen zu § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm sowie dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot gelten auch für schon bestehende Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich. Auch auf den diesen zugeordneten Flächen selbst ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen mit Blick auf § 5 Abs. 1 BImSchG sowie das nachbarliche Rücksichtnahmegebot ausgeschlossen. Die Festlegung als „harte“ Tabuzone ist deshalb jedenfalls für die Flächen der Einzelhäuser/Splittersiedlungen selbst gerechtfertigt. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind. Insoweit erscheint es dem Plangeber als angemessen, mit Blick auf diese Privilegierung den vorsorgeorientierten Schutzabstand zur Wohnnutzung als „weiche“ Tabuzone abweichend auf 800 m festzusetzen – er liegt damit 200 m unter dem gebotenen Schutzabstand zu Siedlungen im Innenbereich.

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich 500 m Abstandspuffer (w)

In den im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS vom 15.06.2011, Programmsatz 5.1(4) i.V.m. Gesamtkarte M 1 : 100.000) festgelegten Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in diesen Gebieten mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen. Als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind der Müritz Nationalpark, die gemäß § 23 BNatSchG festgesetzten NSG, die gemäß § 17 NatSchAG M-V einstweilig gesicherten NSG innerhalb der Natura 2000-Gebiete und die naturnahen Moore nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm gemäß Karte V festgelegt. Diese Gebiete sind von herausragender Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege. Eine Überlagerung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege mit Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist auf Grund der jeweiligen Letztabgewogenheit als Ziele der Raumordnung nicht möglich. Der Plangeber gibt in Ausübung seines planerischen Ermessens in der Abwägung mit den Belangen der im Außenbereich grundsätzlich privilegierten Windenergienutzung in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang und schließt die Errichtung von bis zu 200 m hohen Windenergieanlagen in diesen Vorranggebieten einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m außerhalb der Grenzen der jeweiligen Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege aus. Der 500 m Abstandspuffer wird als ausreichend angesehen, um vorsorgend Konflikte und Verletzungen von Erhaltungszielen und Schutzzwecken in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege zu vermeiden.

- Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege (w)

In den im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS vom 15.06.2011, Programmsatz 5.1(5) i.V.m. Gesamtkarte M 1 : 100.000) festgelegten Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen. Als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind gemeldete Europäische Vogelschutzgebiete, gemeldete FFH-Gebiete, schwach entwässerte Moore, Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf und tiefgründige Flusstal- und Beckenmoore, naturnahe Seen und naturnahe Fließgewässer jeweils mit der höchsten Bewertung „ungestörte Naturentwicklung“ nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm, einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete gemäß § 17 NatSchAG M-V außerhalb der Natura 2000-Gebiete sowie Offenlandstandorte und Rastplätze der Bewertungsstufe „sehr hoch“ nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm festgelegt. Der Plangeber gibt in Ausübung seines planerischen Ermessens in der Abwägung mit den Belangen der im Außenbereich grundsätzlich privilegierten Windenergienutzung in den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege dem Naturschutz



und der Landschaftspflege Vorrang und schließt die Errichtung von bis zu 200 m hohen Windenergieanlagen in diesen Vorbehaltsgebieten aus.

- Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung (w)

In den im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS vom 15.06.2011, Programmsatz 5.1(6) i.V.m. Gesamtkarte M 1 : 100.000) festgelegten Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung sollen schwerpunktmäßig Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt werden. Die Zusammenführung und Lenkung von naturschutzfachlich begründeten Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen in diesen Vorbehaltsgebieten dient der räumlich flexibleren Umsetzung und damit der Effizienzsteigerung der naturschutzfachlichen und forstlichen Maßnahmen. Aufgrund dieser mit der Raumkategorie Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung verbundenen Zielstellung hat sich der Plangeber im Rahmen seiner planerisch-abwägenden Entscheidung dazu entschlossen, Windenergienutzung in den Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung als „weichen“ Tabuzonen auszuschließen.

- Vorranggebiete Rohstoffsicherung (w)

Der Plangeber hat sich im Rahmen seiner planerisch-abwägenden Entscheidung entschlossen, die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011, Programmsatz 5.6.1(2) festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung als weiche Tabuzonen zu klassifizieren und diese von Windenergienutzung freizuhalten. Hierbei war für ihn planungs- und abwägungsleitend, dass die oberflächennahen standortgebundenen Rohstoffe wie Sand, Kies und Ton zur Deckung des langfristigen Bedarfes für die Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu sichern sind. Zudem zeichnen sich die festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung durch eine Sicherungswürdigkeitsklasse 1 nach KOR 50 (Karte oberflächennaher Rohstoffe M-V im Maßstab 1 : 50.000) mit bereits bergrechtlich genehmigten Rahmenbetriebsplänen aus und sind somit von erheblicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region.

- Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung (w)

Der Plangeber hat sich im Rahmen seiner planerisch-abwägenden Entscheidung entschlossen, die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011, Programmsatz 5.6.1(3) festgelegten Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung als weiche Tabuzonen zu klassifizieren und diese von Windenergienutzung freizuhalten. Hierbei war für ihn planungs- und abwägungsleitend, dass die oberflächennahen standortgebundenen Rohstoffe wie Sand, Kies und Ton zur Deckung des langfristigen Bedarfes für die Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu sichern sind. Zudem zeichnen sich die festgelegten Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung durch eine Sicherungswürdigkeitsklasse 1 bis 3 nach KOR 50 (Karte oberflächennaher Rohstoffe M-V im Maßstab 1 : 50.000) mit Bergbauberechtigung aus. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen, welche einen Rohstoffabbau ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen, kommt in diesen Vorbehaltsgebieten den Belangen der Rohstoffsicherung ein besonderes Gewicht zu. Die Errichtung und der Betrieb von bis zu 200 m hohen Windenergieanlagen würde eine solche den Rohstoffabbau wesentlich beeinträchtigende konkurrierende Nutzung darstellen.

- Vorranggebiete Trinkwasser (w)

Der Plangeber hat sich im Rahmen seiner planerisch-abwägenden Entscheidung entschlossen, die Errichtung von Windenergieanlagen in den im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 5.5(1) festgelegten Vorranggebieten Trinkwasser als „weiche Tabuzonen“ die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen. Die Vorranggebiete



Trinkwasser umfassen die Trinkwasserschutzzonen I und II der jeweiligen festgesetzten Wasserfassung mit entsprechenden Verboten und Nutzungsbeschränkungen. Vorsorgend sollen die Grundwasservorkommen als natürliche Lebensgrundlage zur bedarfsgerechten und stabilen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit qualitätsgerechtem Trink- und Brauchwasser nachhaltig gesichert werden.

- Vorranggebiet Gewerbe und Industrie (w)

Das im Landesraumentwicklungsprogramm und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm festgelegte Gewerbe- und Industriegebiet Neubrandenburg-Trollenhagen als landesweit bedeutsamer gewerblicher und industrieller Großstandort (LEP, Programmsatz 4.3.1(1); RREP MS, Programmsatz 4.3.1(1)) soll der Ansiedlung großer, flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein und somit qualifizierte Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie soll insbesondere den Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg wirtschaftlich stärken. Deshalb hat sich der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen seiner planerisch-abwägenden Entscheidung entschlossen, in diesem Vorranggebiet als weicher Tabuzone die Windenergienutzung auszuschließen.

- Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie (w)

Die Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie dienen der Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industrieunternehmen. Zukünftig soll die Gewerbeflächenentwicklung auf diesen Standorten vorrangig den spezifischen Anforderungen von Unternehmen des produzierenden Gewerbes dienen, um somit zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in der Planungsregion beizutragen.

- Tourismusschwerpunkträume (w)

Die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm festgelegten Tourismusschwerpunkträume (RREP MS, Programmsatz 3.1.3(2)) weisen eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot auf. Der Ausschluss dieser Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen begründet sich insbesondere mit ihrer besonderen Schutzwürdigkeit zur Erhaltung ihrer Funktion für die Erholung und dem Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor. Natur und Landschaft sind hier so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft gesichert werden. Dazu gehören auch die Vermeidung einer technischen Überformung der Landschaft und der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses. Um eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung von vornherein auszuschließen und diesen Wirtschaftsfaktor für die Region auf hohem Niveau zu erhalten, hat sich der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen seiner planerisch-abwägenden Entscheidung dazu entschlossen, die Tourismusschwerpunkträume als „weiche“ Tabuzonen von Windenergienutzung freizuhalten.

- Tourismusentwicklungsräume (w)

In den im Regionalen Raumentwicklungsprogramm festgelegten Tourismusentwicklungsräumen (RREP MS, Programmsatz 3.1.3(3)) sollen die vor Ort und in der Landschaft vorhandenen Potenziale in Wert gesetzt und zu touristischen Angeboten in Ergänzung zu den Tourismusschwerpunkträumen entwickelt werden. Sie können bei entsprechender Besucherlenkung entlastend auf die Tourismusschwerpunkträume wirken. Ein wichtiges Anliegen ist deshalb die Erhaltung der wichtigsten Grundlage des Tourismus selbst, nämlich der hervorragenden Natur- und Landschaftsraumausstattung in diesen Räumen. Dazu gehören ebenso wie bei den Tourismusschwerpunkträumen auch die Vermeidung einer technischen Überformung der Landschaft und der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses. Um eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung von vornherein auszuschließen und diesen Wirtschaftsfaktor für die Region auf hohem



Niveau zu erhalten, hat sich der Plangeber im Rahmen seiner planerisch-abwägenden Entscheidung dazu entschlossen, zusätzlich zu den Tourismusschwerpunkträumen auch die Tourismusedwicklungsräume als „weiche“ Tabuzonen von Windenergienutzung freizuhalten.

- Landschaftsbildpotenzial Stufe 4, einschließlich 1000 m Abstandspuffer (w)

Als Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen wird die Bewertungsstufe 4 (sehr hohe Bewertung) zuzüglich eines Abstandspuffers von 1000 m herangezogen. Gebiete mit einem Landschaftsbildpotential der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung) zuzüglich eines Abstandspuffers von 1000 m sollen als „weiche“ Tabuzonen von der Bebauung mit Windenergieanlagen freigehalten werden. Es handelt sich um Bereiche, denen nach einer wissenschaftlich begründeten Methode ein herausragender Wert des Landschaftsbildes zugemessen wurde. Diese Bereiche sind auf Grund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. Da bei Windenergieanlagen ein deutlicher Trend hin zu bis zu über 200 m hohen Anlagen festzustellen ist und damit eine immer weitere Sichtbarkeit sowie Landschaftsbildbeeinflussung gegeben ist, wird ein Abstandspuffer von 1000 m um die hochwertigsten Landschaftsbildbereiche im Rahmen der Vorsorge als „weiches“ Tabukriterium festgelegt.

- Gebiete, die gutachtlich als besonders wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert sind (w)

Gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) sind „Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln.“ (§ 2 Absatz 2 Nr. 5 ROG) Diesem gesetzlichen Grundsatz der Bundesraumordnung folgend, wurde ein durch den Plangeber beauftragtes Gutachten („Bestimmung und räumliche Abgrenzung von Kulturlandschaften unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte“, Pulkenat, Juni 2015) erarbeitet, in dem auf Grundlage einer intensiven und fachlich breit angelegten Datensammlung, -analyse und -auswertung eine Abgrenzung „besonders wertvoller historischer Kulturlandschaften“ vorgenommen wurde.

In den „besonders wertvollen historischen Kulturlandschaften“ ist die besondere kulturlandschaftliche Entstehung und Prägung noch heute deutlich erlebbar und ein vielschichtiges, natürliches und von menschlicher Gestaltung geformtes Landschaftspotenzial von herausragender Ausprägung und Wertigkeit anzutreffen. Zeugnisse hierfür sind insbesondere die Parklandschaften und Alleen mit Guts- und Herrenhäusern in den für Mecklenburg-Vorpommern typischen großflächigen Offenlandschaften. Mit der „Zentralmecklenburgischen Park- und Gutslandschaft“ verfügt die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte über die flächenmäßig größte herausragende historische Kulturlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Jeweils flächenmäßig wesentlich kleiner, aber ebenso „besonders wertvolle historische Kulturlandschaften“ sind die Park- und Gutslandschaften „Leistenow-Tentzerow“, „Ivenack“, „Gützkow-Tützpatz-Gültz“, „Brohmer Berge“, „Göhren“, „Krumbeck“ und „Fünf Seen“ sowie als Offenlandschaft seit der Bronzezeit die „Tollensetal-Burgenlandschaft von Demmin bis Klempenow“. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde der Wahrnehmbarkeit der kulturlandschaftlichen Qualität und der landschaftsprägenden Kulturdenkmale entgegenstehen und den kulturhistorischen Charakter dieser „besonders wertvollen historischen Kulturlandschaften“ in Frage stellen. Deshalb hat sich der Plangeber im Rahmen seiner planerisch-abwägenden Entscheidung entschlossen, in den Gebieten, die gutachtlich als „besonders wertvolle historische Kulturlandschaft“ identifiziert sind, als „weiche“ Tabuzone die Windenergienutzung auszuschließen.



- Wald ≥ 10 ha (w)

Der Plangeber schließt im Rahmen seiner planerisch-abwägenden Entscheidung zusammenhängende Waldflächen ab 10 ha als „weiche“ Tabuzonen von der Windenergienutzung aus. Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Er prägt die Landschaft und stellt eine wichtige Lebensgrundlage für die Menschen und einen bedeutenden Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Windenergieanlagen im Wald haben Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion, des Klimas, des Bodens und der Waldbiotope zur Folge. Im Umfeld der Anlagen kommt es zu Beeinträchtigungen von störungsempfindlichen Vogelarten und anderen Tieren durch Lärm. Weiterhin kann es durch die Windenergieanlagen im Wald zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf kommen. Zu diesen Arten zählen vor allem alle Wald bewohnenden Greifvogel- und Eulenarten, Kolkrabe, Schwarzstorch und Graureiher.

Waldflächen bis zu einer Größe von 10 ha können in die Kulisse von Eignungsgebieten einbezogen werden, müssen aber im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von der Überbauung ausgeschlossen werden. Somit stellt das Größenkriterium zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von jeder Nutzung für Windenergie ausgeschlossen wird, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Waldgebieten greift.

- Binnengewässer ≥ 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung (w)

Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehende, negative Umweltauswirkungen verursachen (z.B. stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhältnissen). Binnengewässer haben eine besondere Bedeutung sowohl für den Naturschutz als auch für die Erholungsfunktion. Insbesondere besitzen die Wasser-Land-Übergangszonen eine herausragende Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere den Schutz der Avifauna. Das Maß der Bedeutung ist abhängig von der Größe des Binnengewässers.

Die Fließgewässer 1. Ordnung weisen, neben ihrer erheblichen Bedeutung für die Wasserwirtschaft, ähnliche Schutzfunktionen hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz sowie Tourismus auf wie die größeren Binnengewässer.

Aus den oben genannten Gründen schließt der Plangeber im Rahmen seiner planerisch-abwägenden Entscheidung Binnengewässer ≥ 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung als „weiche“ Tabuzonen von der Windenergienutzung aus.

- Gesetzlich geschützte Biotope ≥ 5 ha einschließlich 200 m Abstandspuffer (w)

In § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) werden bestimmte, dort einzeln aufgelistete und beschriebene Biotope (Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 NatSchAG M-V) einem generellen Schutz unterstellt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder zu sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dieser Biotope führen können, sind unzulässig. Als eine solche unzulässige Maßnahme wertet der Plangeber die Errichtung von Windenergieanlagen und schließt die Überbauung gesetzlich geschützter Biotope ab einer Flächengröße von 5 ha mit Windenergieanlagen als „weiche“ Tabuzone von vornherein aus. Bei Biotopen mit einer Flächengröße < 5 ha geht der Plangeber davon aus, dass die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen mit deren gesetzlichem Schutzstatus vereinbar ist, da durch entsprechende Standortwahl der einzelnen Windenergieanlagen Zerstörungen,



Beschädigungen oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Da bei bis zu 200 m hohen Windenergieanlagen auch von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen auf Biotope im unmittelbaren Umfeld auszugehen ist, hat der Plangeber im Rahmen seines planerisch-abwägenden Ermessens entschieden, vorsorgend einen 200 m Abstandspuffer um die gesetzlich geschützten Biotope ≥ 5 ha Flächengröße als „weiche“ Tabuzone für die Windenergienutzung auszuschließen.

- Naturparks (w)

Naturparks dienen gemäß § 27 BNatSchG der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben. Diese gesetzliche Regelung aufnehmend hat der Plangeber im Rahmen seines planerisch-abwägenden Ermessens entschieden, die in der Planungsregion liegenden Teile der Naturparks „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ sowie „Nossentiner-Schwinzer Heide“ und den Naturpark „Feldberger Seenlandschaft“ als „weiche“ Tabuzonen von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Naturparks dienen weiterhin einer nachhaltigen Flächennutzung, der Entwicklung attraktiver und der Landschaft angepasster Dörfer, der Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer mannigfaltigen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erschließung ihrer Gebiete für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus. Diese Zwecke rechtfertigen es, im Wege der Abwägung diesen Zielen Vorrang vor der Errichtung von Windenergieanlagen zu gewähren.

- Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer (w)

Die Europäischen Vogelschutzgebiete nach Art. 4 der Europäischen Richtlinie 2009/147/EG zählen zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 (§§ 31 ff. BNatSchG). Die Einordnung der entsprechenden Gebiete als „harte“ oder „weiche“ Tabuzonen ist in der Rechtsprechung umstritten (vgl. dafür: OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 63; dagegen z. B. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.05.2013 – 1 C 11003/12 – juris, Rn. 43 f.). Der Plangeber geht zur Vermeidung von Abwägungsfehlern davon aus, dass ihm hinsichtlich Europäischer Vogelschutzgebiete ein Abwägungsspielraum zur Verfügung steht und nutzt diesen dahingehend, Windenergieanlagen in Europäischen Vogelschutzgebieten auszuschließen.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat die am besten zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten geeigneten Gebiete als Europäische Vogelschutzgebiete gegenüber der EU-Kommission benannt und mit der Vogelschutzgebietslandesverordnung im Jahr 2011 auch nach nationalem Recht unter Schutz gestellt. Mit den Europäischen Vogelschutzgebieten werden die nach europäischem Maßstab bedeutendsten Brut-, Rast- und Zuggebiete der Vogelarten, die der Europäischen Vogelschutzrichtlinie unterliegen, unter besonderen Schutz gestellt. In diesen Gebieten sind alle Veränderungen und Störungen, die die maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen können, verboten (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Wildlebende Vogelarten sind durch Windenergieanlagen in besonderem Maße gefährdet. Dies ergibt sich aus einer besonderen Schlagopfergefahr, der insbesondere viele gefährdete Vogelarten unterliegen. Sie können aufgrund ihrer Flughöhe zwischen die Rotorblätter der Windenergieanlagen geraten bzw. mit diesen kollidieren. Darüber hinaus können Windenergieanlagen einen erheblichen Einfluss auf das entsprechende Ökosystem und damit auch auf die Nahrungsgrundlage der Vogelarten haben. Aus diesen Gründen hat sich der Plangeber entschlossen, im Rahmen seiner Abwägungsbefugnis Europäische Vogelschutzgebiete aufgrund ihrer erheblichen ornithologischen und naturschutzfachlichen Bedeutung einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m außerhalb der Grenzen der jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebiete von Windenergieanlagen freizuhalten. Der Abstandspuffer von 500 m wird als ausreichend angesehen, um vorsorgend ornithologische und



naturschutzfachliche Konflikte sowie Verletzungen von Erhaltungszielen in den Europäischen Vogelschutzgebieten zu vermeiden.

- Horste / Nistplätze von Großvögeln (h) einschließlich Abstandspuffer (w)

Gemäß § 44 Absatz 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Horste und Nistplätze von Großvögeln kommen deshalb für die Errichtung einer Windenergieanlage nicht in Betracht und sind als „harte“ Tabuzone für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Für einige der Großvogelarten, die gegenüber Windenergieanlagen besonders störungsempfindlich sind, hat der Plangeber im Rahmen seiner planerisch-abwägenden Entscheidung aus den unten genannten Gründen folgende Abstandspuffer um die Horste bzw. Nistplätze, Waldschutzareale und Brutwälder als „weiche“ Tabuzonen festgelegt:

- 3000 m um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs
- 2000 m um den Horst des Seeadlers
- 1000 m um die Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorches

Die Populationen der genannten Arten sind auf Grund ihrer teilweise geringen Individuenzahl in besonderem Maße auch durch Einzelverluste an Windenergieanlagen gefährdet. Jedes einzelne Schlagopfer der entsprechenden Arten verringert damit die Population und kann die entsprechenden Arten somit auch in ihrem dauerhaften Vorkommen in der Planungsregion massiv beeinträchtigen. Für einige Arten wurde bereits eine hohe Anzahl an Schlagopfern durch Windenergieanlagen nachgewiesen. Ausschlussbereiche um die Horste bzw. Nistplätze sind ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvogelarten zu gewährleisten. Die Abstandskriterien orientieren sich am aktuellen Stand der Wissenschaft.

Unter anderem wurden Horste und Abstandspuffer des Rotmilans bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt, da es sich hierbei um eine Großvogelart handelt, die im Gegensatz zu den oben genannten Großvögeln oft ihren Standort wechselt und keine flächendeckende Kartierung von Horsten des Rotmilans vorhanden ist. Aus folgenden Gründen ist jeweils im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob bezüglich des Rotmilans ein Verstoß gegen das Tötungsverbot als auch ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen auszuschließen ist bzw. das Vorkommen des Rotmilans dazu führt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen trotz ihrer Lage in einem ausgewiesenen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen gegenwärtig nicht genehmigungsfähig ist: Das Verbreitungsgebiet des Rotmilans beschränkt sich fast ausschließlich auf Mitteleuropa. Davon lebt gut die Hälfte des Weltbestandes in Deutschland, das deshalb eine hohe Verantwortung für die Erhaltung des Bestandes hat. Die Nahrungssuche erfolgt beim Rotmilan mehr als bei anderen Greifvögeln fliegend, wobei er ein opportunistisches Nahrungsverhalten aufweist. Er sucht im Flug die Strukturen nach Nahrung ab, in denen er Nahrung erwartet. Das sind angesichts von großflächigen Ackerlandstrukturen mit einem beschränkten Nahrungsangebot z.B. Randstrukturen wie Feldwege und Wegraine. Der Rotmilan zeigt gegenüber Windenergieanlagen kein Meideverhalten. Gerade durch die zu den einzelnen Windenergieanlagen führenden Erschließungswege in einem Windpark sowie durch die Abstellflächen an den Windenergieanlagen werden Strukturen erzeugt, die den Rotmilan veranlassen, in die Windparks zu fliegen. Da Balzflüge im Frühjahr, Thermikkreisen und z. T. Nahrungsflüge in Höhen stattfinden, in denen sich die Rotoren der Windenergieanlagen befinden, besteht für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. Der Rotmilan zählt absolut und auf den Brutbestand bezogen zu den häufigsten Kollisionsopfern an Windenergieanlagen. Allein in Deutschland wurden bereits mehr als 250 kollisionsbedingte Verluste



registriert, wobei von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist. Der Aktionsplan der EU für die Art (Knott et al. 2009, S. 14/15) verweist auf die durch Windenergieanlagen für die Art ausgehenden, wachsenden Kollisionsgefahren. Es wird dazu aufgefordert, diese Gefahren bei der Ansiedlung und Ausführung von Windenergieanlagen zu beachten. In wissenschaftlichen Studien mittels Satellitentelemetrie über das räumliche und zeitliche Verhalten von Rotmilanen (Mammen et al. 2008, 2009; Rasran et al. 2008; Pfeiffer & Meyburg in Vorb.) wurde nachgewiesen, dass die Aktivität im 1 km-Radius um den Horst besonders hoch ist (je nach Studie 40 - 50 % aller Peilungen), aber auch der 1,5 km-Radius mit insgesamt 60 % aller Peilungen und der 2 km-Radius mit insgesamt 80 % aller Peilungen sehr regelmäßig genutzt wird. Nur 20 % der Peilungen lagen weiter als 2 km vom Brutplatz entfernt (Mammen et al. 2008, 2009; Rasran et al. 2008). Beim Bau von Windenergieanlagen im Umfeld von 1 km um Fortpflanzungsstätten des Rotmilans ist folglich immer von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Auch im weiteren Aktionsraum (1 bis 2 km) um die Fortpflanzungsstätten besteht noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.

Im Einzelnen sind die oben genannten Abstandspuffer begründet, wie folgt:

- 3000 m Abstandspuffer um Waldschutzareale für den Schreiadler (w)

Der Schreiadler weist gegenüber anthropogenen Störungen eine sehr große Empfindlichkeit auf. Er ist auf unzerschnittene, unverbaute und weitgehend ungestörte Lebensräume angewiesen. Windenergieanlagen stellen naturfremde und landschaftsverändernde Einrichtungen dar. Ihre Wirkung wird durch ihre Höhe verstärkt. Sie können Schreiadler von ihren Nahrungsplätzen fern halten und dadurch die Qualität ihrer Lebensräume verschlechtern. Weiterhin besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da Schreiadler aus Höhen von mehreren hundert Metern im Sturzflug auf Kleinsäuger in der offenen Feldmark jagen. Aktuelle Beobachtungsergebnisse belegen, dass die Schreiadler bereits gravierenden Einschränkungen im Hinblick auf die Biotopausstattung der Brutgebiete, die schon jetzt nicht mehr optimal ist, unterliegen. Nahrungsflüge mit Distanzen bis 6 km vom Horst müssen regelmäßig zurückgelegt werden. Dies stellt gegenüber den Artgenossen in baltischen Gebieten die doppelte Strecke dar. Bestehende Windparks haben sich als Meidungsgebiete herausgestellt. Weiterhin können Windparks zur Aufgabe von Nahrungsgebieten führen. Mecklenburg-Vorpommern hat für den Erhalt der Schreiadlerpopulation eine besondere Verantwortung, da hier 80 bis 85 Brutpaare bei einer gesamtdeutschen Population von 115 bis 120 Brutpaaren brüten, zumal in den letzten 10 Jahren eine Abnahme des Brutbestandes zu verzeichnen ist. Deshalb kommt es für den Populationserhalt auf jeden einzelnen Schreiadler an. Der Plangeber geht davon aus, dass der Abstandspuffer von 3000 m um die Waldschutzareale (Brutwälder) als „weiche“ Tabuzone ausreichend ist, um Kollisionen und Störungen vorsorgend zu vermeiden. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 3000 m-Radius gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sowohl einen Verstoß gegen das Tötungsverbot als auch einen Verstoß gegen das Störungsverbot wegen nachgewiesener Reduzierung des Bruterfolgs bedeuten würde.

- 3000 m Abstandspuffer um Brutwälder des Schwarzstorchs (w)

In Mecklenburg-Vorpommern schwankt der Bestand der Schwarzstorchpopulation auf niedrigem Niveau, so dass ein besonderes Augenmerk auf den Erhalt der nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Art gelegt werden muss. Der Schwarzstorch brütet in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen. Die Art ist sehr empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen. Der Schwarzstorch besucht regelmäßig große Aktionsräume mit Nahrungsflügen, die bis zu 20 km vom Horst entfernt liegen können. Die Hauptflugkorridore zwischen dem Horstplatz und den Nahrungsgebieten sind von Windenergieanlagen freizuhalten, um den Verlust von Nahrungsgebieten zu vermeiden und das Vogelschlagrisiko gering zu halten. Der Plangeber geht davon aus, dass der



Abstandspuffer von 3000 m um die Waldschutzareale (Brutwälder) als „weiche“ Tabuzone ausreichend ist, um Kollisionen vorsorgend zu vermeiden. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 3000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

- 2000 m Abstandspuffer um den Horst des Seeadlers (w)

Der Seeadler stellt eine Art mit sehr hoher Sensibilität gegenüber anthropogenen Störungen dar. Er gehört zu den Vogelarten mit besonders hohem Kollisionsrisiko. Gemessen an der relativen Seltenheit des Seeadlers in Deutschland (knapp 600 Brutpaare) ist der Anteil an der Schlagopferstatistik (71 Tiere, Stand 17.08.2012) sehr hoch. Bisher wurde bei Altvögeln kein Meidungsverhalten an WEA festgestellt, sie nähern sich WEA häufiger an als Jungvögel. Innerhalb eines Radius von 2 km um Horste des Seeadlers ist immer von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Die Nahrungsgebiete können bis zu 12 km vom Horst entfernt sein. Gewässer > 5 ha spielen dabei eine besonders wichtige Rolle. Befinden sich im Verbindungskorridor zwischen Brutplatz und Nahrungsgebiet Windenergieanlagen, ist die Gefahr der Kollision besonders hoch und es kann zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Mecklenburg-Vorpommern hat eine besondere Verantwortung für den Bestandserhalt des Seeadlers in der Bundesrepublik Deutschland, da hier die mit Abstand größte Population (ca. 50 % des deutschen Gesamtbestandes) vorhanden ist. Die Seeadlerbrutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg bilden nachgewiesenermaßen die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Westen. Der Plangeber geht davon aus, dass der Abstandspuffer von 2000 m als „weiche“ Tabuzone ausreichend ist, um Kollisionen vorsorgend zu vermeiden. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 2000 m-Radius gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einen Verstoß gegen das Tötungsverbot bedeuten würde. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ist dadurch wirksam zu vermeiden, indem zusätzlich zu dem 2000 m Abstandspuffer um den Horst auch Verbindungskorridore zu und zwischen Gewässern > 5 ha sowie das Umfeld der Gewässer von Windenergieanlagen freigehalten werden.

- 1000 m Abstandspuffer um den Horst des Fischadlers (w)

Der Fischadler weist kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen sowie eine hohe Sensibilität gegenüber anthropogenen Störungen auf. Die durchschnittliche Entfernung zwischen Jagdgewässer und Horst beträgt ca. 3 km, es werden jedoch auch Wege bis 10 km Entfernung zurückgelegt. Windenergieanlagen im Verbindungskorridor zwischen Brutplatz und Nahrungsgebieten können zur Aufgabe des Brutplatzes oder zur Kollision führen. Deshalb sind Verbindungskorridore zu Gewässern > 5 ha sowie zwischen den Gewässern und dem Umfeld der Gewässer von Windenergieanlagen frei zu halten. Mecklenburg-Vorpommern weist nach Brandenburg (242 Brutpaare im Jahr 2000) die größte Population in der Bundesrepublik Deutschland auf (ca. 30 % des deutschen Gesamtbestandes) und hat deshalb eine besondere Verantwortung für den Bestandserhalt. Die Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sind die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Westen und Süden. Da der Fischadler gegenüber dem Seeadler in der Regel kleinere Aktionsradien nutzt und ein geringeres Kollisionsrisiko besteht, geht der Plangeber davon aus, dass der Abstandspuffer von 1000 m als „weiche“ Tabuzone ausreichend ist, um Kollisionen vorsorgend zu vermeiden. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 1000 m-Radius gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einen Verstoß gegen das Tötungsverbot bedeuten würde.



- 1000 m Abstandspuffer um den Horst des Wanderfalken (w)

Die europäische Baumbrüterpopulation des europäischen Wanderfalken ist in den 1970er Jahren vollständig (d.h. von den Niederlanden bis zum Ural) dem Einsatz chlorierter Kohlenwasserstoffe in der Land- und Forstwirtschaft zum Opfer gefallen. Damit ist eine besondere ökologische Population des eigentlich auf Felsen brütenden Wanderfalken verloren gegangen (vgl. Biodiversitäts-Konvention). Ein Wiederansiedlungsprogramm konnte nach zwanzigjähriger Laufzeit 2010 erfolgreich beendet werden. Derzeit gibt es wieder ca. 30 Baumbrüterpaare, davon 2/3 in Brandenburg und 1/3 in Mecklenburg-Vorpommern. Dies ist der kleine Initialbestand für die Wiederbesiedlung des gesamten früheren Baumbrüterareals, das tausende Brutpaare beherbergte. Wanderfalken weisen ein hohes Kollisionsrisiko auf. Da sie i.d.R. aus dem hohen Anwarten jagen, geraten sie regelmäßig in die kritischen Höhen von Windenergieanlagen. Zudem sind sie zwar schnell, aber nicht sehr wendig. Der Plangeber geht davon aus, dass der Abstandspuffer von 1000 m als „weiche“ Tabuzone ausreichend ist, um Kollisionen vorsorgend zu vermeiden. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 1000 m-Radius gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sowohl einen Verstoß gegen das Tötungsverbot als auch einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot bedeuten würde, da die Fortpflanzungsstätte bei erhöhtem Kollisionsrisiko im näheren Umfeld ihre Funktion verliert.

- 1000 m Abstandspuffer um den Horst des Weißstorchs (w)

Weißstörche können auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld ihres Brutplatzes empfindlich reagieren (Kaatz 1999, 2001). Windenergieanlagen in Nahrungsgebieten oder im Flugkorridor zwischen Horststandort und Nahrungsgebiet bedingen eine Verschlechterung der Lebensraumqualität und eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Zudem sind Weißstörche in hohem Maße schlaggefährdet. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht unabhängig von der Landnutzung bei Windenergieanlagen in einem Radius von 1.000 m um den Horst. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 1000 m-Radius gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sowohl einen Verstoß gegen das Tötungsverbot als auch einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot bedeuten würde, da die Fortpflanzungsstätte bei erhöhtem Kollisionsrisiko im näheren Umfeld ihre Funktion verliert. In Verbindung mit dem Restriktionskriterium „Dauergrünlandflächen im Umkreis von 2000 m um Weißstorchhorste“ (siehe unten) geht der Plangeber davon aus, dass der Abstandspuffer von 1000 m als „weiche“ Tabuzone ausreichend ist, um Kollisionen vorsorgend zu vermeiden.

- Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) einschließlich 500 m Abstandspuffer (w)

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservogel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete von Zugvögeln eine besondere Bedeutung zu. Die Rastgebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln einerseits zur Anlage von Energiereserven für den Weiterzug, andererseits aber auch zur Überwinterung. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen können die Funktionen bedeutender Rastgebiete erheblich beeinträchtigt werden, da sie eine Scheuchwirkung entfalten und somit den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Weiterhin ist ein weiträumiges Umfliegen der Windenergieanlagen mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden. Zudem besteht auch ein artenspezifisches Vogelschlagrisiko.

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservogel aus den Brutgebieten Nordeurasien in die Überwinterungsgebiete Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung.



Aus den oben genannten Gründen hat sich der Plangeber im Rahmen seines planerisch-abwägenden Ermessens dafür entschieden, dass die Rastgebiete einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m als „weiche“ Tabuzonen von Windenergienutzung freigehalten werden sollen.

- Militärische Anlagen (h) einschließlich Schutzbereich (w)

Militärische Anlagen dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck: Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung, die eine Parallelnutzung der Flächen durch Windenergieanlagen ausschließt. Militärische Anlagen werden deshalb vom Plangeber als harte Tabuzone bewertet.

Ebenso sind die Schutzbereiche militärischer Anlagen gemäß § 3 Schutzbereichsgesetz von Windenergieanlagen freizuhalten. Gemäß § 1 Abs. 1 des Schutzbereichsgesetzes (SchBerG) ist ein Schutzgebiet ein Gebiet, in dem die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Verteidigung, insbesondere auch, um die Verpflichtung des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet zu erfüllen, nach Maßgabe des Gesetzes zu beschränken ist. Gemäß § 1 Abs. 2 SchBerG dient der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen. Diese übergeordneten Interessen lassen es als angemessen erscheinen, Schutzbereiche von militärischen Anlagen von Windenergieanlagen freizuhalten. Insoweit überwiegt das Interesse an der umfassenden Nutzung der militärischen Anlage zu den oben genannten Zwecken das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in den Gebieten militärischer Anlagen einschließlich Schutzbereiche. Der Plangeber hat deshalb im Rahmen seines planerisch-abwägenden Ermessens entschieden, die Schutzbereiche zu „weichen Tabuzonen“ zu erklären und Windenergienutzung auszuschließen.

- Flugplätze (h) einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche (w)

Flugplätze dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck, der eine Parallelnutzung der Flächen durch Windenergieanlagen ausschließt. Die Fläche eines Flugplatzes ist insbesondere für Start- und Landebahnen sowie für der Abfertigung von Flugzeugen dienende Gebäude vorgesehen. Für Windenergieanlagen auf Flugplätzen selbst ist rechtlich kein Raum. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die modernen Windenergieanlagen mit Höhen im Normalfall über 100 m schon aufgrund dieser Höhe auf Flugplätzen selbst nicht errichtet werden dürfen. Flugplätze selbst werden deshalb vom Plangeber als harte Tabuzone bewertet.

In Bauschutzbereichen gemäß §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie in den Hindernisbegrenzungsbereichen gemäß den Richtlinien des Bundes für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen gelten Bauhöhenbeschränkungen. Der Plangeber hat sich im Rahmen seiner planerisch-abwägenden Entscheidung entschlossen, Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche für Flugplätze als weiche Tabuzonen von Windenergieanlagen freizuhalten. Hierfür war insbesondere die Überlegung maßgebend, dass es dem Plangeber angemessen und geboten erscheint, ein Nebeneinander von Windenergieanlagen und Flugverkehr räumlich angemessen zu trennen. Dies gilt insbesondere für die luftverkehrsrechtlichen Bauschutzbereiche, weil die heute üblichen Windenergieanlagen deutlich mehr als 100 m Gesamthöhe aufweisen und für ankommende und abfliegende Flugzeuge erhebliche Hindernisse beim Landeanflug oder beim Abflug von dem entsprechenden Flugplatz darstellen. Eine angemessene räumliche Trennung kann deshalb auf dem Wege der Freihaltung von Bauschutzbereichen und Hindernisbegrenzungsbereichen erreicht werden. Das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Flugplätzen nimmt der Plangeber zur Kenntnis, geht allerdings im Rahmen seiner planerisch-abwägenden Entscheidung davon aus, dass dieses Interesse jenem an einer angemessenen räumlichen Trennung von Windenergieanlagen und Flugplätzen nachgeordnet ist. Deshalb wird der entsprechende Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich von Flugplätzen als weiches Tabukriterium behandelt.



Nicht tolerierbare Störungen von Flugsicherungsanlagen gemäß § 18 a LuftVG sind durch Einschränkungen bei der Anzahl, der Bauhöhen oder der Konfiguration der Windenergieanlagen im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen zu ermitteln und auszuschließen. Dazu zählen auch die Belange der Radarerfassung. Der Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zur generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen führen.

Restriktionskriterien für flächenbezogene Einzelfallabwägung:

Bei der einzelfallbezogenen Abwägung, ob weitere konkurrierende öffentliche Belange in den nach generellem Ausschluss der oben genannten Gebiete ermittelten Potenzialflächen der Ausweisung als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entgegenstehen, wurden insbesondere folgende **Restriktionskriterien** berücksichtigt, die zwar grundsätzlich gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Im Einzelfall können die Windenergie begünstigende Belange jedoch überwiegen, wie z.B. örtliche Vorbelastungen durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie durch vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten.

- Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten: Orientierungswert 2,5 km

Der Mindestabstand zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen soll als Orientierungswert 2,5 km betragen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den Windparks eingehalten wird. Durch den Mindestabstand soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, so dass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Allerdings ist es entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten oder im Interesse des Landschaftsbildes zu überschreiten.

- Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V

In Übereinstimmung mit § 7 i. V. m. § 1 Denkmalschutzgesetz M-V bedarf die Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Daraus ergibt sich, dass das Umfeld von Denkmalen nicht uneingeschränkt mit Eignungsgebieten für Windenergienutzung überplant werden darf. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.

- Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe 4 (≥ 2400 ha)

Gemäß § 1, Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren. Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP) Mecklenburg-Vorpommern von 2003 sind die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume dokumentiert. Sie wurden nach einer landesweit einheitlichen Methodik ermittelt. Dabei wurden Zerschneidungsachsen, Siedlungen und Windenergieflächen mit Wirkzonen berücksichtigt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume sind als Bereiche der Landschaft definiert, die frei von Bebauung, befestigten Wegen und Straßen, Haupteisenbahnlinien sowie Windenergieanlagen sind. Das ausschlaggebende Kriterium für die Unzerschnittenheit ist die Flächengröße. Entsprechend sind in Textkarte 7a des GLP Kernbereiche landschaftlicher Freiräume



nach Flächengrößen in 4 Bewertungsstufen von „gering“ bis „sehr hoch“ dargestellt. Kernbereiche der Stufe 4 weisen eine Flächengröße von 2400 ha und größer auf und sind aus diesem Grund als unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit bewertet.

Windenergieanlagen mit ihren Wirkzonen verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume und beeinträchtigen ihre Funktion. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden, was zu Zerschneidungseffekten und einer Verringerung der Störungsarmut führt. Die größten und hochwertigsten unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume entsprechend GLP, Textkarte 7a, Stufe 4 sollen deshalb von Windenergieanlagen generell freigehalten werden. Im Einzelfall kann jedoch der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt werden, wenn es sich dabei um untergeordnete und bereits durch großräumige Straßenverbindungen (A19, A20) vorbelastete Randbereiche der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume der Stufe 4 handelt.

- Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. Mit Stand vom 01.02.2015 sind in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte 24 Gebiete als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Diese Gebietskulisse ist zum großen Teil deckungsgleich mit den als Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen („weiche“ Tabuzonen) festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege. In Landschaftsschutzgebietsteilen, die außerhalb dieser generellen Ausschlussgebiete liegen, bedarf die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen einer umfassenden Einzelfallprüfung.

- Dauergrünlandflächen im Umkreis von 2000 m um Weißstorchhorste

Der Weißstorch ist als Kulturfolger in besonderem Maße abhängig von der Art der landwirtschaftlichen Nutzung. Der Wegfall von Ackerstilllegungsflächen, Grünlandumbruch und der zunehmende Anteil von Raps und Silomais werden als Ursachen für den negativen Bestandstrend vermutet. Neben dem unmittelbaren Nistplatzschutz sind für den Weißstorch insbesondere der Erhalt und die Verbesserung der Nahrungsräume im Umfeld des Horstes von entscheidender Bedeutung. Die Nahrungsgebiete können Entfernungen von bis zu 5 km vom Horst aufweisen, zumeist liegen sie aber weniger als 2 km vom Horst entfernt. Windenergieanlagen auf dem Flugweg zwischen dem Horst und den Nahrungsgebieten stellen ein erhöhtes Kollisionsrisiko (im Radius von 1 km um den Horst ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko) dar. Wenn durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Grünland überbaut oder verschattet (= Versperrung der Flugwege) wird, so ist von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot auszugehen. Bei essentiellen Nahrungsflächen ist zusätzlich von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen. Deshalb sollen Dauergrünlandflächen im Umkreis von 2000 m um Weißstorchhorste von Windenergieanlagen freigehalten werden. Dabei kann im Rahmen der Einzelfallprüfung auch im Radius zwischen 1000 m und 2000 m um den Horst Windenergienutzung zulässig sein, wenn auf der windparkabgewandten Seite des Horstes in gleichem Umfang wie auf dem durch das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen versperrten Flugweg Dauergrünland vorhanden ist, durch welches das Brutpaar abgelenkt werden kann.



- Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte

Aufgrund des Struktur- und Gewässerreichtums ist Mecklenburg-Vorpommern ein Gebiet mit herausragender Bedeutung für den Vogelzug. Über das Gebiet ziehen fast alle Zugvögel Nordwest-Russlands, Südfinnlands, des Baltikums sowie ein großer Teil der skandinavischen Vögel, deren Überwinterungsgebiete sich im mediterranen und atlantischen Raum befinden. Im Ergebnis des Vogelzuges zwischen den Brut- und Überwinterungsgebieten entstehen ungleichmäßige räumliche und zeitliche Verteilungen der ziehenden Vögel. Landschaftsstrukturen, welche eine Leitlinienfunktion haben (z.B. die Flusstäler der Peene und der Tollense), weisen dabei eine höhere Dichte als andere Landschaften auf. Das I.L.N. Greifswald hat in seinem "Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz" (1996) auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges und der gegebenen Landschaftsausstattung ein Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Dieses Modell unterscheidet drei Zonen (A, B, C) der Vogelzugdichte. Die Zone A weist eine überwiegend hohe bis sehr hohe Dichte ziehender Vögel auf, die im Vergleich zur Zone C durch eine um das 10-fache oder mehr erhöhte Vogelzugdichte gekennzeichnet ist.

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Zugkorridoren erhöht die Kollisionsgefahr von Zugvögeln in erheblichem Maße. Im Interesse der Erhaltung der betreffenden Arten, der vorsorgenden Vermeidung von Vogelschlag und energiezehrenden Ausweichmanövern sind die Zugkorridore mit überwiegend hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) einer umfassenden Einzelfallprüfung zu unterziehen.

- Regelmäßig von besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten genutzte Flugkorridore zwischen Schlafplätzen und Hauptnahrungshabitaten

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von regelmäßig genutzten Flugkorridoren zwischen Schlafplätzen und Hauptnahrungshabitaten erhöht die Kollisionsgefahr von Greifvögeln, Kranichen, Schwänen und Gänsen in erheblichem Maße. Im Interesse der Erhaltung der betreffenden Arten, der vorsorgenden Vermeidung von Vogelschlag und energiezehrenden Ausweichmanövern sollen die als regelmäßig genutzt bekannten Flugkorridore zwischen Schlafplätzen und Hauptnahrungshabitaten von Windenergienutzung freigehalten werden.

- Gebiete, die gutachtlich als wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert sind

In dem durch den Plangeber beauftragten Gutachten („Bestimmung und räumliche Abgrenzung von Kulturlandschaften unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte“, Pulkenat, Juni 2015) wurden auf Grundlage einer intensiven und fachlich breit angelegten Datensammlung, -analyse und -auswertung neben den oben als Ausschlusskriterium genannten „besonders wertvollen historischen Kulturlandschaften“ auch „wertvolle historische Kulturlandschaften“ in der Planungsregion identifiziert. In diesen Räumen sind wesentliche Teile der historischen Strukturen erhalten geblieben, sie sind jedoch weniger idealtypisch ausgeprägt als in den „besonders wertvollen historischen Kulturlandschaften“. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist jeweils abzuwägen, ob die grundsätzlich im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen mit den „wertvollen historischen Kulturlandschaften“ gegebenenfalls vereinbar sind.



Begründung:

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat sich als Plangeber der Teilfortschreibung ein schlüssiges planerisches Gesamtkonzept zu geben, das den planungsrechtlichen Anforderungen an § 35 BauGB bzgl. der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gerecht wird. Dabei hat er in einem 1. Arbeitsschritt zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien zu unterscheiden und sich dadurch bewusst zu werden, bei welchen Kriterien er keinen Gestaltungsspielraum hat (harte Tabukriterien) und bei welchen er einen Gestaltungsspielraum hat (weiche Tabukriterien). Die Kriterien sind zu begründen. Die oben genannte Präzisierung der Definition für harte Tabukriterien basiert auf dem Urteil des OVG NRW vom 1. Juli 2013 (Az. 2 D 46/12.NEOVG) und schließt den Aspekt der in einem absehbaren Zeitraum nicht möglichen Überwindung auf einer nachgeordneten Zulassungsebene ein.

In einem 2. Arbeitsschritt hat der Plangeber die „harten“ und „weichen“ Tabukriterien als generelle Ausschlusskriterien auf die gesamte Planungsregion, d.h., auch auf die bereits im RREP MS vom Juni 2011 ausgewiesenen Eignungsgebiete, anzuwenden (Methode: „Weißflächenkartierung“). In einem 3. Arbeitsschritt hat der Plangeber die sich aus der Weißflächenkartierung ergebenden Potenzialflächen einer flächenbezogenen Einzelfallabwägung zu unterziehen. In dieser Abwägung hat er sich mit den im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Hinweisen, Anregungen und Bedenken fachlich und sachlich auseinanderzusetzen und insbesondere die oben aufgeführten Restriktionskriterien zu prüfen. In einem 4. Arbeitsschritt hat der Plangeber nachzuweisen, dass er der Windenergie „substanziell Raum“ gegeben hat. Gegebenenfalls ist das schlüssige planerische Gesamtkonzept bzgl. der weichen Tabukriterien zu ändern. Nach gegenwärtigem Verfahrensstand der Teilfortschreibung ist davon auszugehen, dass bei Anwendung des oben genannten schlüssigen planerischen Gesamtkonzepts der Errichtung und dem Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen „substanziell Raum“ gegeben wird. Die im Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe enthaltenen 18 Eignungsgebiete für Windenergieanlagen weisen eine Gesamtfläche von circa 3.080 ha auf. Das entspricht ca. 0,7 % der Gesamtfläche der Planungsregion nach Abzug der „harten“ Tabuzonen und der Gewässerflächen.

Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes hat die Verbandsversammlung über das schlüssige planerische Gesamtkonzept zu beschließen. Entsprechend hat Beschluss V 3/16 der 146. Vorstandssitzung zum schlüssigen planerischen Gesamtkonzept nur empfehlenden Charakter gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 1 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes.

